

6. Okt. 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT Anl. 1 a in der Fassung des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst vom 15. Juni 1961: VergGr. VII (Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren)

Leitsätze:

1. Die Tätigkeit eines Krankentransportfahrers ist kein feuerwehrtechnischer Dienst. Ein feuerwehrtechnischer Dienst liegt vielmehr dann vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die unmittelbar dem Brandschutz dient.
2. Soll es für die Eingruppierung von Angestellten entgegen der Regel von §§ 22, 23 BAT nicht auf die überwiegend ausübende Tätigkeit ankommen, sondern darauf, ob ein nichtüberwiegender Teil der Tätigkeit der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, muß das im Tarifvertrag erkennbar zum Ausdruck kommen. Das ist bei den Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst nicht der Fall.

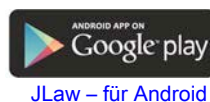
Aktenzeichen: 4 AZR 189/64

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1965

LAG Hamm 1. v.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZK_189/64
4 Sa 56/63 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. Oktober 1965

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

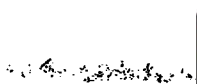
In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Gröbing und Dr. Jung für Recht erkannt:

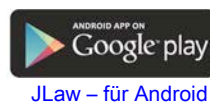
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 21. Februar 1964 - 4 Sa 56/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1952 bei der Beklagten als Krankentransportfahrer beschäftigt. Zusammen mit drei weiteren Fahrern versieht der Kläger seinen Dienst in der Weise, daß jeweils zwei Fahrer 24 Stunden Dienst und anschließend 24 Stunden Freizeit haben. In jeder Schicht hat abwechselnd einer der Fahrer den ersten und der andere den zweiten Dienst. Dienstraum ist die Feuerwache im Feuerwehrhaus.

Neben dem Krankentransport ist der Kläger, der gleichzeitig Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist, in der Kreisschlauchpflege tätig und hat den Wagenpflegedienst für die Fahrzeuge des Krankentransports und der Feuerwehr durchzuführen. Ihm obliegt weiter der Telefondienst und im Alarmfall die Bedienung der Sirene.

Gemäß Arbeitsvertrag vom 14. März 1953 wurde der Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1952 unter Einreihung in VergGr. VIII TO.A in das Angestelltenverhältnis übernommen. Im Dienstvertrag ist bestimmt, daß Änderungen der ATO, der TO.A und der Dienstordnung oder einer an ihre Stelle tretenden Tarifvereinbarung auch für das Arbeitsverhältnis der Parteien gelten.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm ab 1. August 1961 Vergütung nach VergGr. VII BAT aufgrund des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst vom 15. Juni 1961 zustehe, da der feuerwehrtechnische Dienst seiner Gesamttätigkeit das Gepräge gebe. Der Kläger hat demgemäß Feststellung begehrt, daß ihm ab 1. August 1961 Vergütung nach VergGr. VII BAT zusteht.

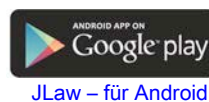
Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgetragen, daß der Kläger nicht überwiegend im feuerwehrtechnischen Dienst tätig sei. Der Krankentransport gebe seiner Gesamttätigkeit das Gepräge.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen, das Revisionsgericht bindenden Feststellungen im angefochtenen Urteil hat der Kläger überwiegend die Tätigkeit eines Krankentransportfahrers auszuüben. Zu dieser überwiegenden Tätigkeit gehört auch der Bereitschaftsdienst des Klägers. Denn der Bereitschaftsdienst ist nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils allein für die Zwecke des normalen Krankentransports eingerichtet worden.

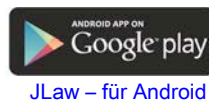
Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß diese überwiegend auszuübende Tätigkeit gemäß §§ 22, 23 BAT, der nach § 72 Ziff. 1 BAT auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist, nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII Anlage 1 a zum BAT entspricht, wie sie durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst (TV) vom 15. Juni 1961 mit Wirkung vom 1. August 1961 ergänzt worden ist. Hiernach sind Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren in die VergGr. VII einzugruppieren, wenn ihnen ständig ein höheres Maß an Verantwortung übertragen ist oder wenn sie sich fünf Jahre hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst bewährt haben. Die Tätigkeit eines Krankentransportfahrers ist aber kein feuerwehrtechnischer Dienst. Dabei kommt es hier nicht darauf an, ob und unter welchen Umständen der allgemeine Krankentransport auch zu den Aufgaben der kommunalen Feuerwehr, sei sie freiwillige oder Berufsfeuerwehr, gehört oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

doch gehören kann. Zwar trifft der TV selbst keine Bestimmung darüber, was feuerwehrtechnischer Dienst ist. Ersichtlich fällt aber ein nichttechnischer Dienst nicht darunter. Fahrerdienste im Krankentransport sind als solche jedenfalls keine technischen Dienste. Vom eigentlichen Zweck einer Feuerwehr her liegt vielmehr ein feuerwehrtechnischer Dienst dann vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die unmittelbar dem Brandschutz dient. Dazu gehört die Instandhaltung und Instandsetzung sowie vor allem die Bedienung der Geräte und Einrichtungen des Feuerlöschwesens. Ob auch die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, z.B. Überschwemmungen, soweit dort Feuerwehrgerät zum Einsatz gebracht wird, noch zum feuerwehrtechnischen Dienst im Sinne des TV zu rechnen ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn selbst wenn man dies bejaht, so ändert das doch nichts daran, daß die überwiegende Tätigkeit des Klägers kein feuerwehrtechnischer Dienst im gekennzeichneten Sinne ist.

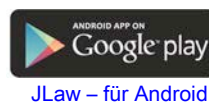
Hiernach kommt es nicht mehr darauf an, ob die Ausführungen des Berufungsurteils zum Gesetz Nordrhein-Westfalens über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GVBl. NRW S. 101) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1958 (MinBl. NRW S. 2186) zutreffend sind. Denn aus diesen Vorschriften ist für die Frage, was feuerwehrtechnischer Dienst im Sinne des TV ist, nichts zu entnehmen.

Entgegen der Ansicht der Revision kommt es nicht darauf an, ob ein Teil der Tätigkeit des Klägers feuerwehrtechnischer Dienst ist und als solcher der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt ohne Rücksicht darauf, ob diese Teiltätigkeit überwiegt. Denn der TV enthält keine Bestimmung, die die Regel der §§ 22, 23 BAT durchbricht. Selbst wenn die Tarifvertragsparteien den Willen gehabt hätten, es solle für die Eingruppierung von Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst entgegen der Regel nicht auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit ankommen, so ist das in keiner Weise erkennbar zum Ausdruck gekommen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der TV ergänzt die Anlage 1 a des BAT, verweist damit auf § 22 BAT und gibt gleichzeitig den Maßstab an, nach dem Angestellte in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a einzugruppieren sind. Hätten nun die Tarifvertragsparteien entgegen den §§ 22, 23 BAT für den Bereich des TV vom 15. Juni 1961 nicht auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit abstellen wollen, so hätte nichts näher gelegen, dies im TV zu normieren, wie dies z. B. für medizinisch-technische Assistentinnen in der Protokollnotiz zu VergGr. VI b im Tarifvertrag über die Eingruppierung technischer Assistenten vom 5. Juli 1957 sowie für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen in der Protokollerklärung Nr. 5 im Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten für medizinische Hilfsberufe vom 21. April 1964 geschehen ist. Das ist aber hier bei den Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst gerade nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Neumann

Gröbing

Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)